

Eine sonderbare Schweizergeschichte

Autor(en): **Weiss, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **22 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-74710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszellen — Mélanges.

Eine sonderbare Schweizergeschichte.

(Valentin *Gitermann*, Geschichte der Schweiz. 2. Auflage.
Thayngen-Schaffhausen, Augustin-Verlag, 1941.)

Von *Otto Weiss*.

I.

Im vorigen Jahre 1941 durfte nicht nur unser Volk auf 650 Jahre Bestand der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückblicken, sondern gleichzeitig gedachte die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz ihrer hundertjährigen Vergangenheit. Sehr natürlich war es daher, daß unternehmungslustige Verlagsfirmen neue Gesamtdarstellungen unserer Landesgeschichte herauszubringen trachteten. Ebenso selbstverständlich fällt der Geschichtswissenschaft die Pflicht zu, dafür zu sorgen, daß die Erbschaft eines Charles Monnard, Pierre Vaucher, Joseph Eutyck Kopp, Philipp Anton von Segesser, Theodor von Liebenau, Georg von Wyss, Gerold Meyer von Knonau, Johannes Dierauer, Wilhelm Oechsli, Karl Dändliker, Paul Schweizer und anderer in demselben Geiste verantwortungsbewußter Kritik und nie erlahmender Sorgfalt weiter betreut werde, wie dies im allgemeinen bei uns noch immer üblich ist.

Wenn es ein Historiker unternimmt, die Geschichte eines Landes und Volkes im Gesamtzusammenhang wissenschaftlich darzustellen, sollte er in aller Bescheidenheit und mit strenger Selbstkritik sich die Frage vorgelegt haben, ob er wirklich dazu berufen sei, in die Reihe jener verdienten Vertreter der Geschichtsforschung zu rücken. Das geschichtliche Erbgut eines Volkes kann nur wissenschaftlich verwalten, wer in jahrzehntelanger gründlicher Forschungsarbeit in die Tiefen seiner geschichtlichen Vergangenheit eingedrungen ist, und wer die Ergebnisse der wesentlichen Einzelforschungen kennt. Innere Berufung und solider wissenschaftlicher Eigenbesitz sind alles; der Auftrag eines Verlegers allein genügt keineswegs.

Das vorliegende Werk von Gitermann «wendet sich an jene Leser, die auf wissenschaftliche Erkenntnis der treibenden Kräfte und der kausalen Zusammenhänge des historischen Geschehens Wert legen» (Vorwort, al. 3). Es hat weit herum die Anerkennung der Rezensenten gefunden. Schon bei rascher und erst recht bei näherer Prüfung muß man sich jedoch fragen, ob sich in diesem Buch nicht Verfallserscheinungen der schweizerischen

Geschichtsschreibung ankündigen, und ob nicht die Wachsamkeit unserer Buchkritik in aufsehenerregendem Maße nachgelassen hat.

II.

Die *Disposition* des Werkes weicht, rein äußerlich besehen, nur wenig von der gewohnten Betrachtungsweise ab. Gitermann schildert die Zeiten des Aufstieges (1291—1516), des Stillstandes und Niederganges der alten Eidgenossenschaft (1516—1798) und des Aufbaues der neuen Eidgenossenschaft (seit 1798) in je zwei Kapiteln; als erstes schickt er ihnen die «Geschichte der Schweiz bis zur Entstehung der Eidgenossenschaft» voraus. Das ist es, was wir als Vorgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzufassen gewohnt sind. Gitermann behandelt jedoch auf 113 von 549 Textseiten die ganze Zeit bis zum ewigen Frieden mit Frankreich (1516) sozusagen als Vorgeschichte. Der unvorbereitete, unkritische Leser muß das Buch mit dem Eindruck schließen, die eigentliche Schweizergeschichte beginne erst mit der Reformation, und das Schwergewicht des Geschehens liege auf der Landesentwicklung seit der Französischen Revolution von 1789. Hören wir die Begründung des Verfassers: «Epochen, in denen die Schweiz gezwungen war, sich geistig, politisch und wirtschaftlich mit Erschütterungen der Umwelt, mit europäischen Krisen auseinanderzusetzen, habe ich ausführlicher als andere Zeiten dargestellt, um Gemeinschaft und Gegensätzlichkeit in bezug auf das Schicksal anderer Nationen hervorzuheben» (Vorwort, al. 4). So ist bereits die *Disposition* des Werkes vor dem Vexierspiegel entstanden. Die Jahrhunderte, in welchen sich Wesen und Tradition unseres Volkes und seiner staatlichen Daseinsform herausbildeten, die christliche Weltanschauung, die Viersprachigkeit, der bündische und der volksstaatliche Gedanke, werden als Auftakt abgetan; diese Grundzüge findet der Leser nicht einmal sauber herausgearbeitet. Die Jahrhunderte, in welchen die Eidgenossen um Eigengeltung in und neben der Umwelt die härtesten Kämpfe bestanden, werden raschen Schrittes und flüchtigen Blickes durchheilt. Aus der Begründung Gitermanns kann sich keine umfassende Landesgeschichte, sondern höchstens eine Spezialdarstellung der Schweizergeschichte seit der Reformation, in seinem Fall noch eher seit der Französischen Revolution ergeben.

III.

Ebensowenig vermag uns die *Stoffverteilung* im einzelnen zu befriedigen. Hier wie in andern Beziehungen können wir nur Beispiele herausgreifen. Pfaffenbrief und Sempacherbrief werden (S. 53) in bloßen Fußnoten skizziert, während das Stanser Verkommnis — richtigerweise — eine wesentlich eingehendere Behandlung im Text (S. 83/84) erfährt. Man vermißt unter „Ursachen der Reformation“ (S. 114 ff.) eine grundsätzliche Darlegung sowohl der katholischen Offenbarungslehre als der Sakramentenlehre, durch welche die Auseinandersetzung der reformatorischen Lehren erst

Relief erhielt; unverhältnismäßig eingehend beschäftigt sich dagegen Gitermann mit den Lehren der Wiedertäufer (S. 143—147), besonders mit ihrer Einstellung zum Privateigentum, während das Entgegenkommen Zwinglis und des Zürcher Rates gegenüber den Bauern 1525 nur nebenbei Erwähnung findet. In seiner Begründung der Reformation befaßt sich Gitermann relativ allzu einseitig mit den wirtschaftlichen und sozialen Umständen sowie mit den Lehren von Vorläufern der Reformation (besonders Occam, Wiclef und Hus). Andererseits sucht man vergebens eine Charakteristik oder auch nur eine Inhaltsangabe der 67 Thesen Zwinglis (S. 139); später geht eine knappe Skizze seiner Lehren in ein längeres Studium von Zwinglis Einstellung zum Privateigentum über (S. 141—143). Dagegen sieht sich der Leser über die katholische Reform nur so rasch hin informiert (S. 197 ff.). Eine ungleich breitere und plastischere Darlegung als den konfessionellen Lehren wird der Aufklärung (S. 284 ff.) zuteil; in ganz besonderer Ausführlichkeit tritt der Verfasser auf Rousseaus Discours (S. 291—293) ein, um dessen Meinung über das Privateigentum in helles Licht zu setzen. Schließlich finden die Lehren des Konservatismus, Liberalismus, Radikalismus und Sozialismus keine fundamentale, den Wissenschaftler befriedigende und den Nichtwissenschaftler sachlich informierende Erklärung; ebensowenig kommt man auf seine Rechnung, wenn man sich über den Humanismus als Wegbereiter der Reformation orientieren möchte (S. 123—125). Gitermanns Betrachtungsweise erfaßt auf Kosten einer allseitigen und ausgeglichenen Würdigung vor allem die materiellen Erscheinungen der Geschichte.

Es liegt somit auch in seiner Linie, daß er dem Wesen und Wirken von *Persönlichkeiten* nicht gebührend Rechnung trägt. Was in unserem Land geschah und wurde, war in hohem Maße das Werk allgemeinen Volksschaffens; nur wenige Persönlichkeiten übten einen wirklich bestimmenden, überragenden Einfluß aus. Unter dieses Maß sollte jedoch keine Geschichtsdarstellung gehen. Gitermann erklärt (S. 84, Fußnote 18, al. 3): «Bruder Klaus ... darf zu den ethisch größten Persönlichkeiten nicht nur der Schweiz, sondern Europas gezählt werden.» Dabei widmet er ihm nur eine — allerdings ausgedehnte — Fußnote, die im wesentlichen, übrigens nicht fehlerfrei, nach Robert Durrers Artikel im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz (III, S. 180/181) bearbeitet ist. Hingegen verlegt er (S. 85) die biographische Würdigung Hans Waldmanns in den Text, während andererseits Niklaus von Diesbach und Adrian von Bubenberg als zwei besonders markante Vertreter ihrer Zeit neben Waldmann bloße Erwähnung finden. Fußnoten über Beza, Melchior Lussy, den Herzog von Rohan, A. Ph. von Segesser, Bundesrat Druey und Herman Greulich sind kaum mehr als lexikonartige Notizen. In einer ausführlichen, aber sehr ungenauen Fußnote wird General Dufour besprochen; über die Vermögensverhältnisse, aber nicht über die Persönlichkeit des ersten Bundespräsidenten Jonas Furrer gibt nur eine knappe Fußnote Auskunft, während man mehr als die bloße Erwähnung der Bundesräte Ruchonnet, Droz und Welti, der Generäle

Herzog und Wille vergebens sucht. Wohl aber finden nicht nur Ochs und Laharpe, sondern auch der Zürcher Sozialist Karl Bürkli (S. 533) einläßliche Würdigung im Text selbst. Nach den Gründern des Bundes von 1291 will der Verfasser auch anhand des Zürcher Bundes vom 16. Oktober gleichen Jahres nicht forschen (S. 28), wohl aber scheint es ihm wesentlich, die drei Tellen des Bauernkrieges von 1653 ausdrücklich zu nennen (S. 249 unten).

Eine deutliche Gleichgültigkeit, wenn nicht Abneigung gegenüber allem Militärischen läßt sich ebenfalls aus der Stoffverteilung erkennen. Die allgemeineschichtliche Bedeutung des altschweizerischen Wehrwesens, dem Delbrück einen wesentlichen Teil des dritten Bandes seiner «Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte» widmet, mißachtet Gitermann und gönnt diesem Gegenstand nur eine kurze Erörterung, die im wesentlichen bei der Taktik stehen bleibt (S. 128, al. 2). Auf die militärische Unzulänglichkeit der alten Eidgenossenschaft vor ihrem Zusammenbruch geht er überhaupt nicht ein. Für den Aufbau des neuen eidgenössischen Heeres von Dufour bis Wille und Sprecher hat der Verfasser ebenfalls nicht viel übrig. Ähnliche Lücken und Ungleichheiten fallen diesbezüglich im einzelnen auf. Über die geradezu klassische Schlachtanlage von Murten durch die eidgenössischen Führer schreitet er hinweg; dagegen widmet er der kriegsgeschichtlich völlig belanglosen Schlacht bei Kappel (S. 170—172) nicht nur eine ausführliche Schilderung, sondern überdies eine ganzseitige doppelte Planskizze. Eine andere sollte (S. 471) offenbar die strategische Anlage des Sonderbundsfeldzuges durch General Dufour beleuchten, ohne daß sich der Verfasser die Mühe nimmt, sie im Text zu verwenden.

IV.

Diese und ähnliche Lücken beweisen, daß der Verfasser in seiner Auswahl und Dosierung des Stoffes nicht über dilettantenhaft anmutende Werturteile hinauskam. Wir sind fern davon, ihm den Willen zur Objektivität abzuspochen, den er in manchen Urteilen an den Tag legt; wohl aber läßt er an zahlreichen Orten die Fähigkeit zur objektiven Betrachtung vermissen, weil er mit der Forschung nicht genügend vertraut ist. Die Einstellung Gitermanns fällt in sehr vielen Fällen auf, wo er Urteile formuliert oder Begebenheiten charakterisiert. Die Bestimmung im Bundesbrief von 1291, daß jedermann nach dem Stande seiner Person . . . seinem Herrn untertan sein und dienen soll, will Gitermann so verstehen, «daß die Urheber des Bundes (oder zum mindesten eine politisch ‚rechts‘ eingestellte Mehrheit unter ihnen) dessen Entwicklung zu sozialer Revolution, zu radikaler Abschaffung aller Standesunterschiede verhindern wollten. Gab es doch unter den Eidgenossen auch Leute, die selbst über Untertanen geboten, wie z. B. die Herren von Attinghausen» (S. 30, al. 3). Daß die Zahl der solchen Ministerialen verpflichteten Hörigen in Uri nur eine geringe Minderheit ausgemacht haben kann, ignoriert der Verfasser (vgl. K. Meyers Artikel «Uri»

i. Hist.-Biogr. Lexikon d. Schweiz, VII, S. 146—152). Dafür, daß 1411 Bern den Verhandlungen wegen eines befristeten Bündnisses mit Appenzell fernblieb, gibt er als einzigen Grund die «aristokratische Zurückhaltung» an (S. 57, al. 1), wo doch Bern den Expansionsbestrebungen nach dem Bodensee aus vorwiegend außenpolitischen Erwägungen seine Hilfe versagte. Wieder und wieder glaubt Gitermann die «Werkstätigen» andern Schichten gegenüberstellen zu müssen, von denen er größtenteils nicht zu beweisen vermag, daß sie nicht werktätig gewesen seien. Den Bauernkrieg von 1653 nennt Gitermann (S. 250/251) einen «unglücklichen Versuch freiheitsliebender Bauern, sich des Jochs der Aristokratie zu entledigen und den ursprünglichen Charakter der Eidgenossenschaft wiederherzustellen»; dabei entgeht ihm, daß die aufständischen Bauern Gebieten angehörten, welche seit den Anfängen des Feudalismus fast durchwegs nie frei gewesen waren. Die neueren Forschungen, wie sie Feller (in Geschichte der Schweiz von Nabholz etc., II, S. 69 ff.) verwertet, wonach die Bauernbewegung ausgesprochen von den Wohlhabenderen auf dem Land ausging, sind Gitermann nicht einmal eine Auseinandersetzung wert — wenn er sie überhaupt beachtete. Dabei sagt er selbst (S. 248, Fußnote 7), das Ansehen Leuenbergers habe sich auf seine Wohlhabenheit, seine Intelligenz und Bildung gegründet. Die zunehmende Feindseligkeit, welche seit 1789 die revolutionären Volkskreise in Frankreich gegen die dortigen Schweizer Regimenter an den Tag legten, beurteilt er — offenbar in unwissenschaftlicher Einseitigkeit — mit Sympathie für die Revolution, aber ohne jedes Verständnis für die soldatisch ehrenhafte Einstellung der Schweizer Söldner. Den Tuileriensturm und die Septembermorde erzählt er in dürre Sachlichkeit; für die damals vorkommenden Ausschreitungen findet der Verfasser kein Wort, auch nicht für die zweifelhafte Haltung der revolutionären Behörden (S. 329—331), während er doch in früheren Partien die Hinrichtung Servets oder Henzis und dergleichen mit allerhand pikanten Einzelheiten zu erzählen weiß. Die «Republikaner» und die «Patrioten» um 1800 unterschieden sich nach seiner Auffassung (S. 386, oben) lediglich durch gegensätzliche Einstellung zum Privateigentum und zu den steuerpolitischen Fragen. Seine Schilderung des Fabrikbrandes von Uster 1832 beginnt er mit der sonderbaren Bemerkung, die «Versammlungsleiter» des Ustertages von 1830 hätten den Mut nicht gefunden, «klipp und klar festzustellen, daß der Liberalismus nicht in der Lage sei, technischen Fortschritt und freie Konkurrenz zu unterbinden» (S. 354, al. 2). Eine solche Erklärung wäre allerdings grotesk gewesen. In seiner Schilderung des schweizerischen Eisenbahnbaues seit 1848 versteht er die Verdienste der Privatinitiative nicht zu würdigen; trotz ihren Verfehlungen war sie doch für die Verkehrsentwicklung von entscheidender Bedeutung.

Die angeführten Stellen beweisen, daß Gitermann mit vorgefaßtem Urteil an manche Tatsachen herantritt, ohne zur Untersuchung der Stichhaltigkeit das verfügbare Aktenmaterial sorgfältig zu prüfen.

An subjektiver Stellungnahme fehlt es auch sonst nicht. Über die Auseinandersetzung der Weltanschauungen vermag sich der Historiker Gitermann nicht zu erheben. Wie in seinen Ausführungen über die Reformatoren Luther und Zwingli zeigt sich das auch im Abschnitt über die Aufklärung, wo er bemerkt (S. 287, al. 2): «So war an Stelle des Offenbarungs- und Wunderglaubens die von Superstition und Dogma befreite, rationale, deterministische Naturbetrachtung gesetzt worden. Die mittelalterliche Tradition wich dem Glauben an die unbeschränkte Erkenntnisfähigkeit der menschlichen Vernunft.» Gitermann unterläßt in diesem Zusammenhang wohlweislich jede Anspielung auf Humes scharfe Abgrenzung zwischen Wissen und Glauben. Auch bei seiner Darstellung der legitimistischen Staatsauffassung läßt sich deutlich ein polemischer Unterton heraushören. Nirgends arbeitet er ferner klar heraus, wie sich die schweizerische Neutralitätsauffassung entwickelte; daß sich unter dem Einfluß der gemäßigten Liberalen nach 1848 eine strengere Handhabung der Neutralität durchzusetzen begann, entgeht ihm. Vom Streit um den Sonderbund sagt Gitermann mit großem Recht: «Hüben und drüben nahm die parteipolitische Propaganda sehr abstoßende Formen an. Demagogie — im übelsten Sinne des Wortes — entfaltete sich schrankenlos» (S. 466 oben). Dagegen sucht man später in bezug auf die innere Auseinandersetzung bis zum Landesstreik von 1918 (S. 545—547) vergebens ein entsprechendes Urteil, wo es doch sicher ebenso sehr angebracht wäre.

V.

Manche dieser Beispiele verraten die unsichere wissenschaftliche Grundlage des Buches. Daß der Verfasser in der Einzelforschung nur ungenügend zu Hause ist, beweist vor allem eine Unzahl von Irrtümern und Unrichtigkeiten. Man kann sozusagen beliebig einige Seiten prüfen und findet solche. Im Widerspruch zu einer andern Stelle (S. 28, Fußnote 5) erzählt er, daß die drei Waldstätte am 16. Oktober 1291 ein Bündnis mit Zürich schlossen (S. 31, al. 3), während sich doch Unterwalden nicht daran beteiligte. Die Einzelheiten der Schlacht am Morgarten, welche die Geschichtsforschung in hypothetischer Form rekonstruierte, erzählt er als feststehende Tatsachen. Nach der Schlacht am Stoß okkupierten die Appenzeller nach Gitermann (S. 56, al. 3) «das Gaster und schenkten Teile davon den Schwyzern»; tatsächlich handelte es sich um die mittlere March. Da die Schwyzer die untere March seit 1386 besaßen, fehlte ihnen nur noch die obere March; gleichwohl erzählt der Verfasser im Zusammenhang des toggenburgischen Erbstreites (S. 65, al. 2): «Schwyz besetzte die March.» Unter der Bevölkerung Graubündens nennt er (S. 57, al. 2) «die aus dem Wallis stammenden, über den Tessin oder vom Veltlin her eingewanderten, ebenfalls freien Walser». Offenbar ohne nähere Anhaltspunkte präzisierter Verfasser fälschlicherweise eine Stelle aus Nabholz (a. a. O. I, S. 231), wo nicht vom Veltlin, sondern einfach von «Oberitalien» die Rede ist. Nach

seiner Schilderung konstituierte sich 1436 der Zehngerichtebund (S. 58, oben), «der zusammen mit dem Grauen und dem Gotteshausbund einen lockeren Staatenbund bildete». Tatsächlich erfolgten Zusammenschlüsse in Form zweiseitiger Bündnisse erst im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts, und die erste dauernde Vereinigung in Form eines dreiseitigen Bundes geschah erst 1524 (Dierauer III, S. 77). Im Anschluß an seinen knappen Hinweis auf die Eroberung einer so wichtigen Landschaft wie Thurgau (1460) sagt Gitermann: «Gleichzeitig annektierten die Eidgenossen auch Sargans» (S. 71/72). In Tat und Wahrheit handelte es sich damals nur um die Herrschaften Nidberg, Freudenberg und Wallenstadt, während die Grafschaft Sargans 1482/1483 durch Kauf gemeine Herrschaft der VII östlichen Orte wurde (vgl. Gasser, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797, S. 109/110). Ungenau skizziert Gitermann auch das Bündnis der Eidgenossen mit Ludwig XI. von Frankreich 1474 (S. 76, Mitte), obwohl er anhand der kleinen, für Mittelschüler geschriebenen Ausgabe von Wilhelm Oechslis Quellenbuch zur Schweizergeschichte (S. 162/163) sich über den Text des Vertrages bequem hätte orientieren können. Über die Ergebnisse der Burgunderkriege weiß der Verfasser u. a. zu berichten: «Die Oberwalliser bemächtigten sich des Unterwallis» (S. 78, al. 3). Die Oberwalliser hatten das Unterwallis schon seit 1475 in Besitz, aber nur bis St. Maurice, und behielten es jetzt, während das linke Rhoneufer von dort bis St. Gingolph 1536 in ihre Hände fiel und 1569 in aller Form von Savoyen abgetreten wurde. Das entging dem Verfasser gänzlich; denn später, wie er die Eroberung der Waadt 1536 durch die Berner und Freiburger schildert (S. 182), fügt er einfach bei: «Die Walliser bemächtigten sich des östlichen Teils der Landschaft Chablais von der Rhone bis zur Dranse.» Den Saubannerzug läßt Gitermann bis nach Genf gelangen (S. 82, al. 3); tatsächlich stoppte man ihn vorher und brachte in Freiburg einen Ausgleich zustande. Im 15. Jahrhundert, behauptet Gitermann (S. 133, Al. 2), sei «der größte Teil des Münsters zu Basel» entstanden; schon zwischen 1185 und 1235 wurde jedoch das heutige dreischiffige Langhaus mitsamt dem Querhaus erbaut.

Zwinglis Vater bezeichnet Gitermann (S. 136, Al. 3) als «Amtmann» statt gutschweizerisch als «Ammann». Den Beginn der reformatorischen Maßnahmen in Zürich läßt er unmittelbar auf die zweite Disputation folgen (S. 140, al. 3); wichtig ist ja gerade, daß man auf den Rat Zwinglis und seiner engsten Mitarbeiter eine nochmalige Frist einschob, um die geistige Vorbereitung besonders des Landvolkes zu vertiefen.

Das Stäfener Memorial von 1794, glaubt Gitermann, habe einerseits auf den Waldmannischen Spruchbriefen von 1489 beruht (S. 326, al. 2); erst nachdem die Urheber des Memorials abgeurteilt waren, fand man in Wirklichkeit auf der Landschaft eine beglaubigte Kopie eines der Waldmannischen Spruchbriefe. Über den zweiten Koalitionskrieg von 1799 in der

Schweiz entwirft der Verfasser ein in manchen Zügen ungenaues, im ganzen unklares Bild (S. 374—383).

Im Zusammenhang des Wiener Kongresses spricht Gitermann (S. 431) von Neutralitätsgarantie, nachdem just vorher erzählt worden ist, die Mächte hätten am 20. März 1815 versprochen, «die Neutralität der Schweiz, als im allgemeinen Interesse liegend, anzuerkennen». Auf diesen Widerspruch irgendwie aufmerksam gemacht, fügte der Verfasser in der 2. Auflage in Form eines Anhanges als Erläuterung eine längere, sehr gewundene Auseinandersetzung bei; darin geht er von der — auch durch Dierauer (V, S. 394) gemachten — Feststellung aus, die 1815 urkundlich niedergelegten Bestimmungen über die schweizerische Neutralität seien nicht ganz eindeutig. Er zitiert Fleiners Satz, es werde «bis heute darüber gestritten, ob die ... Pariser Konferenzmächte mit der Anerkennung der schweizerischen Neutralität auch deren Gewährleistung übernommen haben» (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 710, Mitte). Gitermann unterläßt es jedoch, Fleiner (ibid., unten) fortfahren zu lassen: «In dem entscheidenden ... Satze der Neutralitätserklärung ... vom 20. November 1815 wird die Anerkennung für die Neutralität, die ‚Gewährleistung‘ dagegen für das Gebiet der Schweiz in seinen neuen Grenzen ausgesprochen (Territorialgarantie).» In seinen biographischen Notizen über Dufour (S. 467/468, Fußnote 131) finden sich gleich nacheinander vier Unrichtigkeiten. Dufour amtete an der Genfer Akademie seit 1817 nicht als Professor, sondern auf Grund von Lehraufträgen (Chapuisat, Le Général Dufour, p. 46, Fußnote). An den Arbeiten, nicht an der Gründung der Thuner Militärschule war er maßgebend beteiligt. «1833 begann Dufour das große Werk der Generalkarte der Schweiz (1 : 100 000)», sagt Gitermann weiter; es handelte sich jedoch um die «Topographische» Karte der Schweiz, während die Generalkarte im Maßstab 1 : 250 000 angelegt ist. Die eidgenössische Intervention in Basel 1833 leitete Dufour nicht als Generalstabschef — das war er während des Truppenaufgebotes von 1831 —, sondern als Oberstquartiermeister. Die Abstimmung über die Bundesverfassung von 1848 ergab nach Gitermann (S. 477, unten) insgesamt «169 000 Ja gegen 71 000 Nein»; eine genaue Feststellung ist jedoch gar nicht möglich, da beispielsweise in Freiburg nur der Große Rat abstimmte, auf den Landsgemeinden das Stimmenverhältnis nur sehr summarisch konstatiert wurde usf. Entscheidend für die Annahme der neuen Bundesverfassung war übrigens (vgl. BV 1848, Übergangsbestimmungen, Art. 1) die Zustimmung der Kantone, welche allerdings fast ausnahmslos das Volk befragten. Wiederholt (S. 369, F. 21; S. 477, F. 2; S. 483, F. 15) erwähnt Gitermann die Gründung der «Eidgenössischen Technischen Hochschule» 1854; bis 1911 hieß jedoch die Anstalt offiziell «Eidgenössische Polytechnische Schule». Als ein Geschäft der Vereinigten Bundesversammlung nennt das Buch (S. 484, Mitte) «die Entscheidung über Kompetenzkonflikte»; tatsächlich handelt es sich dabei um gewisse Kompetenzkonflikte, namentlich um den Entscheid darüber, ob ein Gegenstand

in den Bereich des Bundes oder der Kantone falle, und ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrates oder des Bundesgerichtes gehöre (Art. 80 und Art. 74, Ziff. 17, der BV 1848). In der Bundesverfassung von 1874 ist einfach von «Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden» die Rede. Sehr ungenau führt der Verfasser (S. 487, al. 2) aus: «Das Volksrecht des Referendums wurde 1848 noch nicht eingeführt»; damals wurde doch das *V e r f a s s u n g s*referendum zur Bundeseinrichtung! Nach Gitermann (S. 522, oben) «wurde 1891 die Verfassungsinitiative eingeführt» — ja, ausdrücklich auch für Teilrevisionen, während sie für Totalrevisionen unmißverständlich schon in der Bundesverfassung von 1848 verankert war. Die Revision des Art. 89 BV von 1939 erwähnt der Verfasser mit dem Nachsatz: «Seither können Bundesgesetze dem Referendum überhaupt nicht ... entzogen werden» (S. 522, F. 67); das war jedoch schon seit 1874 der Fall. Schließlich erfahren wir, Bundesrat Hoffmann habe 1917 Nationalrat Grimm nach Petersburg telegraphiert, «daß Deutschland einen ehrenhaften Frieden mit Rußland wünsche» (S. 540, F. 87). Gitermann folgt hier der verstümmelten Wiedergabe des Telegramms durch die Stockholmer Zeitung «Socialdemokraten». Tatsächlich war in Hoffmanns Telegramm ausdrücklich auch von Rußlands *V e r b ü n d e t e n* die Rede. Das ist denn doch sehr wesentlich für die Rechtfertigung Hoffmanns, der keinen Separatfrieden anzubahnen wünschte, wie man ihm vorwarf (vgl. VIII. Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 10. Sept. 1917, S. 4ff.).

VI.

Diese Menge von Unrichtigkeiten stellt, wir wiederholen es, nur eine Auslese dar; die Beispiele ließen sich vervielfachen. Manchenorts beweisen sie eine bemühende Lückenhaftigkeit der Sachkenntnis. Nur solche ermöglichte dem Verfasser das blinde *N a c h s c h r e i b e n* von Fehlern anderer Autoren oder das mißverständliche *N a c h f o r m u l i e r e n* von Textstellen. So erzählt er vom Rorschacher Klosterbruch: «Am 27. Oktober 1489 schlossen St. Gallen, Appenzell und die Gotteshausleute von Waldkirch einen Bund ...» (S. 92, unten). Bei Dürr (in Schweizer Kriegsgeschichte, H. 4, S. 422), dem er das nachschreibt, heißt es vollständig: «... schlossen St. Gallen, Appenzell und die Gotteshausleute der alten Landschaft zu Waldkirch einen ... Bund». Waldkirch war der Ort des Bundesschlusses, nicht der eine Partner. So, wie der Verfasser die Erwähnung des doch bekannten Fürstenlandes unterläßt, muß man an seiner genaueren Kenntnis der historischen Geographie zweifeln. Anderswo (S. 463, al. 3) berichtet er, daß die konservativen Walliser ihren liberalen Mitbürgern «*b e i* Trientbach» eine Niederlage beibrachten; Bonjour (in Nabholz etc. II, S. 435, unten) sagt «*b e i m* Trientbach». Diese und andere Stellen verraten deutlich, daß ungenügende Exzerpte bei der Abfassung des Buches benützt wurden.

Störend wirken schließlich die zahlreichen stilistischen Flüchtigkeiten, nicht minder gewisse Falschreibungen wie «Novarra» (S. 59, 105, 109, 111, 136), J. G. (statt J. C.) Bluntschli (S. 460, al. 2 und Register S. 550).

In formeller Hinsicht stößt man oft auf ein merkwürdiges Kauderwelsch. Man höre: «Begreiflicherweise haben sich nun die regierenden Orte bemüht, ... über alle traditionelle Differenziertheit hinweg eine zentralistisch ausgeübte Landeshoheit zu konstituieren» (S. 79, al. 3). «Aus den immanenten Kräften ihrer eigenen Entwicklung hätte» die Schweiz «den Antrieb zu extremer Industrialisierung, zu hypertrophischer Verwirtschaftlichung ihres Daseins nicht geschöpft» (S. 524, al. 2).

VII.

Einseitiger Aufbau, verzerrte Darstellungen, eine Unmenge von Irrtümern, eine nicht bis zu restloser Klarheit durchgearbeitete Formulierung, einseitige Auswahl der übrigens schön ausgeführten Bilder — das sind doch schwerbelastende Mängel eines Buches, das wissenschaftlich ernst genommen werden möchte. Es ist in keiner Weise ausgereift, sondern wurde offenbar ohne gründliche Vorbereitung allzu rasch zusammengeschrieben, als der Ruf des Verlages an den Autor erging. Eine Vertiefung in den keineswegs einfachen Stoff wäre umso nötiger gewesen, als Gitermann vorher in kein Gebiet der Schweizergeschichte durch eigene Spezialforschungen eingedrungen ist. Daß dieses sehr verfrüht erschienene Buch auch bei längerem Ausreifen als mißratene Schöpfung herausgekommen wäre, beweisen die verfehlte Struktur und die zahllosen Unrichtigkeiten. Das beweist besonders der Umstand, daß die zweite Auflage, abgesehen von wenigen Einzelberichtigungen übler Versehen und von der Hinzufügung einiger neuer Zitate, textlich fast unverändert der ersten Auflage entspricht.